

Ordnungsbehördliche Verordnung

**über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, dem
13.07.2025, anlässlich des Holzgassenfestes**

vom 21.05.2025

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung für die Kreisstadt Siegburg erlassen.

§ 1

Aus Anlass des Holzgassenfestes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 13.07.2025, unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zwischen der Veranstaltungsfläche des Holzgassenfestes und den geöffneten Verkaufsstellen hat ein enger räumlicher Bezug zu bestehen.

Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, ergibt sich, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezugs zur Veranstaltungsfläche zulässig ist. Außerhalb der Bezugsfläche dürfen die Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder entgegen des § 1 in Verbindung mit § 2 Satz 2 außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Folgende Bereiche sind als Veranstaltungsflächen und damit auch zum Sonntagsverkauf vorgesehen:

Von der Goldenen Ecke (Müller) nach Norden entlang der Holzgasse bis zur Zeithstraße, nach Osten entlang der Scheerengasse.

